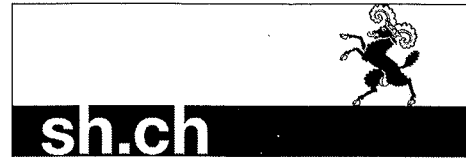


Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung
J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

EINGEGANGEN
14. Jan. 2013
ALBIETZ | ANWÄLTE



Telefon 052 632 72 33
Fax 052 632 72 98
roger.hediger@ktsh.ch

Albietz Anwälte
Herr lic. iur. Daniel Albietz
Advokat
Postfach
4125 Riehen 2

Schaffhausen, 9. Januar 2013

Verfügung

in Sachen «Verein Schulkooperation Schaffhausen»

betreffend Steuerbefreiung (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Gestützt auf das Gesuch vom 12. September 2012 / 4. Januar 2013

verfügt die Kantonale Steuerverwaltung:

1. Der Verein Schulkooperation Schaffhausen wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung sind der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Juristische Personen, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, jährlich unaufgefordert einzureichen; auf Verlangen sind weitere Aufschlüsse zu erteilen; eine Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins ist unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
4. Mitteilung an: lic. iur. Daniel Albietz, Advokat

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann *innert 30 Tagen* nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, J.J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Begründung

1. Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 62 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 [StG; SHR 641.100] und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG; SR 642.11]).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: 1. *Juristische Person*: Es muss sich um eine juristische Person handeln, wobei Stiftungen und Vereine naturgemäss im Vordergrund stehen. 2. *Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung*: Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. 3. *Unwiderruflichkeit der Zweckbindung*: Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. 4. *Tatsächliche Tätigkeit*: Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch tatsächlich verwirklicht werden. Die blossе statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen gemeinnützigen Zwecken zu erfüllen, muss die Tätigkeit zudem im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig erfolgen. Im *Allgemeininteresse* liegen etwa Tätigkeiten im karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. *Uneigennützigkeit* erfordert, dass die Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist. Von den Mitgliedern oder Dritten werden – unter Hintansetzung der eigenen Interessen – Opfer erbracht. Uneigennützigkeit bedeutet zudem, dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfезwecke verfolgt werden.

2. Der am 15. Januar 2010 gegründete Verein Schulkoooperation Schaffhausen bildet die Trägerschaft für Privatschulen auf christlicher Basis im Kanton Schaffhausen. Die Unterrichtsziele entsprechen dem kantonalen oder einem durch die kantonale Erziehungsdirektion genehmigten Lehrplan. Nach Möglichkeit wird die gesamte gesetzliche Schulpflicht (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) sowie die Sekundarstufe II (Mittelschule) abgedeckt. Die Schulen stehen grundsätzlich jedem Kind und Jugendlichen offen, unabhängig von dessen weltanschaulichem und sozialem Hintergrund (Ziffer 2 der Statuten). Derzeit führt der Verein die Privatschule Tandem in Hallau, welche gemäss Bewilligung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen Primarschulunterricht von der 1. bis 6. Klasse erteilen darf und unter Aufsicht der Abteilung Schulentwicklung und Schulaufsicht des kantonalen Erziehungsdepartementes steht. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass die Schule während der Dauer Schul-

pflicht grundsätzlich den Bildungszielen der öffentlichen Schulen genügen (Art. 15 des Schulgesetzes).

Demgemäss erfüllt der Verein eine dem erzieherischen Bereich zuzurechnende und damit im Allgemeininteresse liegende Aufgabe, welche auch tatsächlich verfolgt wird. Dabei ist auch der Kreis der Destinatäre offen gehalten. Die Tätigkeit ist sodann unter Ausschluss der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet. Die Mitglieder erbringen durch ihre finanziellen Beiträge bzw. durch persönliche unentgeltliche Leistungen Opfer; der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden nicht verfolgt (vgl. Ziffer 4 der Statuten). Der Umstand, dass die Schule besoldete Lehrerinnen beschäftigt, steht dem nicht entgegen, da dies durch die verfolgte Aufgabe bedingt ist und auf der anderen Seite der Vorstand wie erwähnt ehrenamtlich arbeitet. Schliesslich ist auch die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung durch eine entsprechende statutarische Bestimmung gesichert.

3. Somit kann der Verein Schulkooperation Schaffhausen gestützt auf die unter Ziffer 1 hiervor aufgeführten Bestimmungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit werden.

Er wird in das «Verzeichnis freiwillige Zuwendungen» (siehe www.steuern.sh.ch) aufgenommen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können von den Spendern im gesetzlich vorgesehenen Umfang vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn in Abzug gebracht werden. Nicht abzugsfähig sind Schulgelder (inkl. allfällige Nebenkosten wie z.B. Materialkosten, Schülerversicherung etc.) und Mitgliederbeiträge.

Kantonale Steuerverwaltung

Der Leiter



Andreas Wurster